

Factory Standard 1000020880 DE
substitutes WN 07 1 10003

Ersteller / Author / Auteur	SCHULTZ	21.06.2004
Bearbeiter / User / Utilisateur	DIRTHEUER,M.	21.11.2013
Prüfer / Tester / Contrôleur	Beier, M.	30.06.2016
Freigabe / Release / Libéré	Martis, D.	30.06.2016

DIS Nr. / DIS number / DIS N°: **1000020880**
Teildokument / Part / Partie **DE**
Status / Status / Statut : **freigegeben**
Version / Version / Version : **F**

Änderungsnummer / Change Number / N° de Modification :
Änderungsgrund / Change Reason / Raison : FST überarbeitet Ergänzung

Geltungsbereich / Scope / Domaine d'application :

Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz im Hause sowie
Arbeitsanweisung für die sicherheitstechnische Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen

Mitgeltende Unterlagen / Related documents / Autres documents associés :

Arbeitsschutzgesetz	(ArbSchG)
Bundesdatenschutzgesetz	(BDSG)
Straßenverkehrsordnung	(StVO)
Betriebssicherheitsverordnung	(BetrSichV)
Technische Regeln für Betriebssicherheit	(TRGS)
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften	(DGUV Vorschriften)
Berufsgenossenschaftliche Regeln	(DGUV Regeln)
Berufsgenossenschaftliche Informationen	(DGUV Informationen)
Berufsgenossenschaftliche Grundsätze	(DGUV Grundsätze)
Freigabeschein Fremdfirmen	DIS 1000267134

Factory Standard 1000020880 DE

Inhaltsangabe / Summary / Sommaire :

1	Zweck	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Begriffe	3
3.1	Fremdfirmen.....	3
3.2	Beauftragter	3
4	Zuständigkeiten	3
4.1	Auftraggeber.....	3
4.2	Fremdfirmen.....	4
4.3	Abstimmung beim Einsatz mehrerer Fremdfirmen	4
4.4	Zugangsberechtigung	4
5	Vorschriften	4
5.1	Allgemeines	4
5.2	Personaleinsatz / Zutrittsregularien.....	5
5.3	Arbeitsschutz	7
5.4	Sonstiges.....	10
6	Verteiler	11
7	Bestätigung	11

FST 1000020880 DE Version: F Status: RL (released | freigegeben) printed: 09.10.2017
An dem Dokument beanspruchen wir Eigentums- und Urheberrecht. Nur mit unserer Zustimmung darf es vervielfältigt, anderen mitgeteilt oder anderweitig verwendet werden.

Factory Standard 1000020880 DE

1 Zweck

Diese Werknorm dient dazu, Sicherheit und Gesundheit der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und auf die Berücksichtigung der betroffenen Gegebenheiten hinzuweisen (ArbSchG§8 Abs. 2). Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Gesundheit und Leben vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Sie dient zugleich als Grundlage dafür, die schutzwürdigen Belange des Bürkert Unternehmens auf Geheimhaltung bei den jeweiligen Einsätzen einzuhalten. Somit soll mit dem Dokument der Einsatz von Personal von Fremdfirmen auf eine verlässliche Grundlage für alle Beteiligten gestellt werden.

2 Anwendungsbereich

Diese Werknorm gilt für alle deutschen Bürkert-Standorte (Werke, VKG, ...)

3 Begriffe

3.1 Fremdfirmen

Fremdfirmen sind Firmen und ihre Auftragsnehmer, sowie deren Mitarbeiter („betriebsfremde Beschäftigte“) und Unterlieferanten, die sich zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Bürkert auf dem Bürkert-Betriebsgelände und/oder in Bürkert-Gebäuden aufhalten.

Fremdfirmen sind ferner Mieter von Bürkert-Räumlichkeiten sowie deren Mitarbeiter, wie z.B.:

- GES
- Genuss & Harmonie (Kantine)

3.2 Beauftragter

Beauftragter des Arbeitgebers im Sinne dieser Werknorm ist der zuständige Bürkert-Mitarbeiter, der die Auswärtsvergabe leitet, wie z.B.:

- Auftraggeber bzw. Besteller einer Dienstleistung (z.B. Instandhalter)
- Prozesseigner
- Usw.

4 Zuständigkeiten

4.1 Auftraggeber

Durch das SAP-System wird sichergestellt, dass im Bestelltext ein Verweis auf dieses Dokument hinterlegt wird (Download-Verlinkung auf Homepage). Bei Erstanforderung einer Dienstleistung von einer neuen Fremdfirma wird durch den Bestelltext darauf hingewiesen, dass die Fremdfirmen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Werknorm sicherstellen müssen.

4.2 Fremdfirmen

Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sie die Vorschriften dieses Dokuments seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Bürkert-Gelände aufhalten, zur Kenntnis bringt. Erst dann darf die Dienstleistung durchgeführt werden!

Bei Bedarf (längerer Einsatzzeit oder wiederkehrenden Einsätzen) hat die Fremdfirma dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte dieses Dokuments in die jährlichen Sicherheitsunterweisungen wiederholt mit einfließen.

Vor Ort bestätigt der ausführende Mitarbeiter durch seine Unterschrift, dass er dieses Dokument gelesen und verstanden hat.

Weitere Vereinbarungen zwischen Bürkert und der Fremdfirma bleiben unberührt.

4.3 Abstimmung beim Einsatz mehrerer Fremdfirmen

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, so sind die Arbeitgeber bzw. deren Beauftragte verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten, d.h. sich gegenseitig über mögliche Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (ArbSchG §8 Abs.1). Ein Unterlassen begründet keine Haftung seitens Bürkert.

4.4 Zugangsberechtigung

Der Arbeitgeber, bzw. dessen Beauftragter hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben (diese Bereiche sind besonders gekennzeichnet), die zuvor geeigneten Anweisungen erhalten haben (ArbSchG §9).

5 Vorschriften

Im nachfolgenden werden die jeweiligen Sicherheitsvorschriften sowie Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz aufgeführt.

5.1 Allgemeines

5.1.1 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der Auftragnehmer Unterlieferanten ein, so hat er sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die vorliegende Bedingung für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der Auftragnehmer hat Bürkert seine Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. Bürkert behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

5.1.2 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eigenes und auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem Auftragnehmer wie eigene Vertragsverletzungen zugerechnet werden.

5.1.3 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem Bürkert-Gelände ist das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung von Bürkert erlaubt. Bei Zuwiderhandlung kann das Bild- und Tonmaterial von Bürkert verlangt und vernichtet werden.

5.1.4 Rauchen in Bürkert-Gebäuden

Generell ist das Rauchen nur in den ausgeschilderten Bereichen gestattet. Bitte informieren Sie sich vor Ort über die Möglichkeiten. Auf jeden Fall sind die Verbote (z.B. von Essen, Trinken, Rauchen) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

5.1.5 Alkoholverbot

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Betriebsgelände verboten. Bei Zuwiderhandeln kann seitens Bürkert ein Hausverbot ausgesprochen werden.

5.1.6 Geheimhaltung

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen alle die während ihres Aufenthaltes auf dem Bürkert-Gelände bekannt werdenden Tatsachen und alle von Bürkert erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und dürfen sie weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden als für die Erbringung vertraglicher Leistungen für Bürkert, es sei denn, die Informationen wurden von Bürkert freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung allgemein bekannt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch noch nach Beendigung des Auftrages weiter. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

5.2 Personaleinsatz / Zutrittsregularien

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist.

5.2.1 Zutrittsausweise

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Zutrittsausweises sein, der **sichtbar** zu tragen ist. Hat ein Mitarbeiter einer Fremdfirma keinen personifizierten Zutrittsausweis von Bürkert, muss er sich vor Beginn bzw. nach Beendigung der Arbeit am Empfang an- bzw. abmelden. Hier erhält er einen Besucherausweis (i.d.R. gültig für einen Tag), welcher beim Verlassen des Betriebsgeländes wieder unaufgefordert abzugeben ist.

Factory Standard 1000020880 DE

Für Fremdfirmenmitarbeiter, die für einen Zeitraum länger als ein halbes Jahr, bzw. regelmäßig mindestens 2 x wöchentlich im Hause tätig sind, können personalisierte Zutrittsausweise mit Lichtbild und entsprechenden Zutrittsrechten beantragt werden. Der Bürkert-Beauftragte muss die Erstellung des personalisierten Zutrittsausweises, sowie des Lichtbilds für Fremdfirmenmitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Unterlieferanten rechtzeitig vor Arbeitsantritt in der Personalabteilung veranlassen. Für Fremdfirmenmitarbeiter ohne einen personalisierten Zutrittsausweis (wechselnde Mitarbeiter einer Fremdfirma) können Springerausweise für die jeweilige Fremdfirma beim zuständigen Bürkert-Beauftragten beantragt werden, die am Empfang hinterlegt sind.

Wurde der Zutrittsausweis vergessen, ist am Empfang ein Besucherausweis anzufordern.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die personalisierten Zutrittsausweise unverzüglich nach Beendigung einer Tätigkeit unaufgefordert zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden oder bei Beenden der Tätigkeit eines betreffenden Mitarbeiters aus dem Unternehmen des Auftragnehmers bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat beim Empfang des jeweiligen Bürkert-Standorts oder beim Bürkert-Beauftragten zu erfolgen.

Jeder Verlust eines Zutrittsausweises ist dem jeweiligen Bürkert-Beauftragten bzw. der Personalabteilung unverzüglich zu melden. Bürkert stellt dem Auftragnehmer jeden nicht zurückgegebenen oder verloren gegangenen Zutrittsausweis mit 25 Euro in Rechnung.

Für alle Aufenthalte auf dem Bürkert-Gelände außerhalb der Bürkert Arbeitszeit (werktags vor 6.30 Uhr und nach 17.30 Uhr, samstags, an Sonn- und Feiertagen und Zeiten der Betriebsschließung) ist über den Bürkert-Beauftragten im Voraus eine schriftliche Arbeitsgenehmigung zu beschaffen.

Anderweitige vertragliche Abmachungen bleiben unberührt.

Der Aufenthalt auf dem Bürkert-Gelände ist nur den am Auftrag beteiligten Personen gestattet. Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

5.2.2 Schlüssel

Wenn erforderlich, werden von der Hausmeisterei Bürkert rechtzeitig und kostenlos Schlüssel zur Verfügung gestellt.

Für Schlüsselverluste (Austausch von Schlössern) und Schlüsselbeschädigungen haftet die Fremdfirma.

Die Schlüssel sind täglich beim Bürkert-Beauftragten zurückzugeben.

Die Fremdfirma haftet für Schäden, die Bürkert durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen.

5.2.3 Anwesenheitserfassung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter für die Zeit des Einsatzes bei der Bürkert-Unternehmensgruppe zeitmäßig erfasst wird, sodass auch entsprechende Nachweise geführt werden können.

5.2.4 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Der Auftragnehmer hat nur solches Personal einzusetzen, das fachlich und persönlich geeignet ist, die in Auftrag gegebenen Arbeiten oder Dienste durchzuführen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Beachtung der sog. allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Danach ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich die bei der Ausführung der von ihm durchgeführten Tätigkeiten die maßgeblichen Verkehrssicherungspflichten beachtet werden und daraus keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.

5.2.5 Datenschutz

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei Bürkert bekannt werden, bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gem. § 5 BDSG zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des BDSG besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses mit Bürkert fort.

Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis oder andere einschlägige Rechtsvorschriften sieht das Datenschutzgesetz Geld- oder Freiheitsstrafen vor.

5.2.6 Verkehrsregeln auf dem Bürkert Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem Bürkert-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Entsprechende Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Den Anweisungen des Bürkert-Beauftragten, z.B. zum Räumen des Parkplatzes bei Hochwasser ist Folge zu leisten.

Fahrzeuge können auf Kosten des Halters oder Fahrers abgeschleppt werden.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem Bürkert-Beauftragten anzuzeigen.

Allgemeingültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt.

Bürkert haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Arbeitsschutz

Es ist die Verpflichtung aller der in Punkt 3 genannten Personen, alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren für Personen, Eigentum und sich selbst abzuwenden.

Bei der Planung und Durchführung der Fremdvergabe sind neben den relevanten Unfallverhütungsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.3.1 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind auch die betreffenden Sicherheitsbeauftragten, sowie Sicherheitsfachkräfte (siehe schwarzes Brett) der Bürkert-Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer, bzw. den von diesen eingesetzten Personen weisungsberechtigt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber den Beauftragten von Bürkert offen zu legen. Bürkert ist berechtigt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

5.3.2 Genehmigung gefährlicher Arbeiten

Gefährliche Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen dem Bürkert-Beauftragten und der verantwortlichen Person der Fremdfirma und setzen eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein - DIS 1000267134) mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Bürkert-Beauftragten voraus. Dies sind z.B.:

- Schweiß-, Löt-, Schleif-, Schneid- und Trennarbeiten, sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben, sowie Ver- und Entsorgungskanälen
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
- Arbeiten in der Höhe (Fenster- und Dachreinigungen,..)

Vor Aufnahme der Arbeit sind die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Gefahrstoffe bzw. gefährlichen Zubereitungen dem Bürkert-Beauftragten zur Kenntnis zu bringen.

Werden im Arbeitsbereich des Fremdfirmenmitarbeiters von Bürkert Gefahrstoffe verwendet, ist die verantwortliche Person der Fremdfirma darüber und über notwendige Schutzmaßnahmen zu informieren.

5.3.3 Sicher arbeiten

- **Arbeitsmittel**
Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel und deren Benutzung müssen nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfolgen.
- **Durchführung der Arbeiten**
Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z. B. Absperrungen).
- **Gebäuderäumung**
In Notfällen (z.B. Feuer oder Hochwasser) kann eine Räumung der Bürkert-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den auf den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesenen Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von den Bürkert-Beauftragten Anweisungen zum weiteren Vorgehen gegeben werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung**
In einigen Bürkert-Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen, wie z. B. Schutzbrillen, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe usw. getragen werden.

Factory Standard 1000020880 DE

- **Beseitigung von Abfällen**
Die zur Ausführung von Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere der Stoffe, die als gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer. Die Abfälle sind ordnungsgemäß separiert zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- **Sauberkeit**
Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er geeignete Reinigungsgerätschaften (Besen, Staubsauger, ...) für die zu erwartenden Verschmutzungen mitführt um die Anfallenden Reinigungstätigkeiten nach Abschluss seiner Tätigkeit durchführen zu können und den Arbeitsbereich wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- **Ordnung am Arbeits- und Montageplatz**
Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeug ist sicher zu ver-wahren. Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den vom Bürkert-Beauftragten zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden.
- **Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln und Haftung**
Schwerwiegende Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen Bürkert, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Bürkert-Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist Bürkert auch berechtigt, die dem Aufenthalt zugrunde liegende Vereinbarung fristlos zu kündigen.
Die Fremdfirma haftet für sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch sie, ihre Mitarbeiter oder ihrer Unterauftragnehmer entstehen.

5.3.4 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich über die Notrufnummer: **0-112** (von jedem Telefon aus möglich) und dem Bürkert-Beauftragten zu melden.

In einem Notfall ist den Anweisungen des Bürkert-Beauftragten Folge zu leisten.

Erste Hilfe ist grundsätzlich durch die Fremdfirma sicherzustellen.

Wird nach Unfällen Erste Hilfe von Bürkert-Mitarbeitern geleistet, entbindet dies die Fremdfirma nicht von ihrer Pflicht.

5.3.5 Fluchtwege

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

Factory Standard 1000020880 DE

5.3.6 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem Bürkert-Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und / oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

In explosionsgeschützten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

5.4 Sonstiges

5.4.1 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Bürkert-Gelände gefunden werden, sind unverzüglich beim Hausmeister oder dem Empfang abzugeben. Bürkert weist ausdrücklich darauf hin, dass Fundunterschlagungen in jedem Fall zur Anzeige und strafrechtlichen Verfolgung gelangen.

5.4.2 Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Bürkert haftet nicht für Eigentumsverluste.

5.4.3 Mitnahme von Gegenständen

Gegenstände, die nicht von den Mitarbeitern von Fremdfirmen eingebracht wurden, dürfen nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des Bürkert-Beauftragten vom Bürkert-Gelände entfernt werden.

5.4.4 Betreten von Räumen, Bedienen von Maschinen, Benutzen von Aufzugsanlagen und Sozialeinrichtungen

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt.

Für die Benutzung von Sozialräumen und der Kantine kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden.

Jedes Benutzen von Aufzügen (ohne Begleitperson) ist bei einem Bürkert-Beauftragten zu melden.

Factory Standard 1000020880 DE

6 Verteiler

- Sicherheitsfachkräfte
- Betriebsrat aller Werke
- Haus und Hof inkl. Instandhaltung aller Werke
- Leiter des jeweiligen Standorts
- Zentrale des jeweiligen Standorts
- Mieter wie z. B. GES

Diese Werknorm ist im SAP-System abgelegt und ist somit allen Mitarbeitern mit entsprechender Berechtigung zugänglich.

Des Weiteren verweist jede Bestellung einer Fremdfirma im Bestelltext auf den Ablageort auf der Bürkert-Homepage (<http://www.buerkert.de/DEU/3830.html>)

7 Bestätigung

Diese Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz sind Vertragsbestandteil zwischen dem jeweiligen Bürkert-Unternehmen, welches den Auftrag erteilt hat, sowie der ausführenden Fremdfirma.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese an seine ausführenden Mitarbeiter und ggf. Unterauftragnehmer zu kommunizieren.

Vor Ort bestätigt der ausführende Mitarbeiter durch seine Unterschrift, dass er dieses Dokument gelesen und verstanden hat.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Dienstvertrags- und Werksvertragsrechts bleiben unberührt, soweit in den vorliegenden Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz nichts anderes bestimmt ist.